

Bern, den 27. Februar 1980

27. Februar 1980

Botschaft betreffend Umwandlung von zwei früheren Darlehen an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) in Geschenke, 181,5 Mio. Franken

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. Februar 1980 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 22. Februar 1980
 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 25. Februar 1980
 (Zustimmung)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 13. Februar 1980 (Beilage)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 21. Februar 1980 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 25. Februar 1980
 (Beilage)
 Finanzdepartement. Vernehmlassung vom 26. Februar 1980 (Beilage)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 23. Februar 1980 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. 2. Stellungnahme vom 26. Februar
 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements, auf das Mitberichtsverfahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Botschaftsentwurf betr. Bundesbeschluss über zwei Abkommen mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) über die Umwandlung von Darlehen in Geschenke wird mit nachstehenden Aenderungen genehmigt:

S. 22, Ziff. 4, 2. Satz, Neufassung:

"Dieser Einnahmefall wird sich im laufenden Jahr in einer Verminderung der Einnahmen des Bundes auswirken und muss in den kommenden Jahren beim Voranschlag berücksichtigt werden."

S. 23 : Letztes Alinea streichen.

Veröffentlichung:

Bundesblatt

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 10 zum Vollzug
- EDA 12 (GS 5, FD 3, DV 2, PD 2) zur Kenntnis
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAUTER





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT dodis.ch/64933
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Ausgeteilt

Bern, den 11. Februar 1980

Nicht für die Presse bestimmt

An den B u n d e s r a t

Umwandlung von zwei früheren
Darlehen an die Internationale
Entwicklungsorganisation (IDA)
in Geschenke

1. Einleitung

Die Mitglieder der IDA - Industriestaaten und reichere Entwicklungsländer - haben kürzlich anlässlich der sechsten Wiederauffüllung der IDA-Mittel insgesamt 12 Milliarden Dollar in Form von nichtrückzahlbaren Beiträgen, d.h. Geschenken, zugunsten der ärmeren Entwicklungsländer aufgebracht. Die Schweiz, die im Gefolge des negativen Volksentscheides vom Juni 1976 sowohl der vierten und der fünften Wiederaufstockung fernblieb, hat auch an dieser sechsten Wiederauffüllung nicht teilgenommen.

Das Abseitsstehen der Schweiz bei der sechsten Wiederauffüllung ist bei den anderen Industrieländern auf grosses Unverständnis gestossen und droht, negative Auswirkungen auf die internationale Stellung der Schweiz nachsichzuziehen. Der Bundesrat hielt es für notwendig, dieser Sachlage Rechnung zu tragen und ermächtigte deshalb die Verwaltung, mit der IDA Verhandlungen über mögliche autonome Massnahmen

zu führen, die zu einer Verbesserung unserer Beziehungen mit der IDA führen könnten.

Als Folge dieser Gespräche stellten Ihnen das Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Volkswirtschaftsdepartement gemeinsam den Antrag, als erste Massnahme zwei frühere Darlehen an die IDA in Geschenke umzuwandeln. In Ihrem Beschluss vom 3. Dezember 1979 beauftragten Sie dann das Volkswirtschaftsdepartement, in Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten die mit dem Schuldenerlass verbundenen Vertragsänderungen mit der IDA zu vereinbaren und zu unterzeichnen sowie eine zu dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte erforderliche Botschaft vorzubereiten.

Die Vertragsanpassungen sind seither mit der IDA bereinigt worden und deren Unterzeichnung steht bevor. Mit dem jetzigen Antrag übermitteln wir Ihnen den Entwurf der Botschaft über die Entschuldungsaktion. Es ist vorgesehen, dass die Räte diese Botschaft in der Sommer- und Herbstsession des laufenden Jahres behandeln.

2. Inhalt der Botschaft

Die Botschaft beschreibt zuerst die Umwandlung der Darlehen in Geschenke und stellt diese alsdann in den Zusammenhang der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit und unserer Beziehungen zur IDA. Anschliessend werden die Gründe angeführt, die allgemein eine Ueberprüfung unseres Verhältnisses zur IDA notwendig erscheinen lassen und im besonderen die Entschuldungsaktion rechtfertigen. Diese liegen in erster Linie in der Tatsache, dass sich die Lage der ärmeren Entwicklungsländer in den letzten Jahren stark verschlimmert

und deshalb ihr Bedarf an Finanzhilfe zugenommen hat und dass die Darlehenspolitik der IDA noch vermehrt auf die ärmeren Bevölkerungsschichten ausgerichtet wird und damit den Richtlinien der schweizerischen Entwicklungspolitik, wie sie im Bundesgesetz über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe umschrieben ist, entspricht. Es wird jedoch auch auf die Schwierigkeiten, welche sich für die Schweiz aus ihrem Abseitsstehen von wichtigen, von der weltweiten Staatengemeinschaft getragenen Vorhaben für ihre Beziehungen zu Industrie- und Entwicklungsländern ergeben können, hingewiesen. Schliesslich erwähnt die Botschaft, dass die Berücksichtigung von schweizerischen Unternehmen für Dienstleistungen und für die Beschaffung von Gütern, die für die Durchführung von IDA-Projekten notwendig sind, positive Auswirkungen auf die schweizerische Wirtschaft hat. In den abschliessenden Kapiteln der Botschaft werden die finanziellen und personellen Folgen der vorgesehenen Massnahme, ihre Verfassungsmässigkeit und Rechtsform und die Belastung der Kantone und Gemeinden beim Vollzug behandelt.

3. Juristische Aspekte

Zwei Rechtsfragen werden im Zusammenhang mit der Botschaft aufgeworfen und erheischen besondere Beachtung: Die Ermächtigung des Bundesrates zum selbständigen Abschluss der vorgesehenen Abkommen und seine Haltung hinsichtlich der Unterstellung des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses durch das Parlament unter das fakultative Referendum. Diese beiden Problemkreise werden im folgenden eingehend erläutert.

31 Ermächtigung des Bundesrates zum selbständigen Abschluss der vorgesehenen Abkommen

Die Umwandlung von zwei Darlehen an die IDA in Geschenke bedingt eine Revision der beiden mit dieser Organisation in

den Jahren 1967 und 1971 abgeschlossenen Vereinbarungen. Diese Revision wird durch den Abschluss internationaler Verträge verwirklicht, welche in den entsprechenden Punkten die beiden genannten Uebereinkommen abändern (vgl. zu dieser Frage die Botschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Sonderaktion zugunsten einkommensschwacher Entwicklungsländer vom 14. September 1977; BB1 1977 III 169). Der Abschluss der neuen Abkommen wird für die Eidgenossenschaft den Verzicht auf das Recht mit sich bringen, die Rückzahlung der der IDA gewährten Darlehen zu fordern. Die Abkommen müssten demnach grundsätzlich den Räten zur Genehmigung unterbreitet werden, wie dies in Art. 85 Ziff. 5 der Bundesverfassung vorgesehen ist, es sei denn, der Bundesrat wäre durch einen Gesetzeserlass, d.h. durch ein Gesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss zum selbständigen Abschluss von internationalen Verträgen betreffend die vorgeschlagenen Massnahmen ermächtigt worden.

Das Bundesamt für Justiz hält dafür, dass vom geltenden Recht aus gesehen der Bundesrat in eigener Kompetenz beschliesen und namens der Eidgenossenschaft vertraglich auf deren Darlehensforderung gegenüber der IDA verzichten könnte. Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Art. 10 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 (AS 1977 1352) würden s.E. eine solche Deutung gestatten. Das BJ geht dabei von der Ueberlegung aus, unter "Finanzhilfe" i.S. von Art. 6 Abs. 1 Bst. b könnten sowohl Darlehensgewährungen wie verlorene Beiträge und damit auch beides zusammen verstanden werden, und die in Art. 10 enthaltene Verweisung der Ermächtigung des Bundesrates zum selbständigen Kontrahieren auf "die Verwendung der Gelder aus den Rahmenkrediten" besage nicht mehr, als dass sich die vertraglichen Leistungszusagen der Eidgenossenschaft auf Grund des

Entwicklungshilfegesetzes nur im Rahmen entsprechender, von der Bundesversammlung bewilligter Kredite bewegen dürfen. Beide Voraussetzungen seien vorliegend sinngemäss erfüllt. Im übrigen liege nach Art. 6 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes eine Ausgabe i.S. eines in den Finanzvorschlag einzusetzenden Zahlungskredites eigentlich erst vor, wenn die erbrachte Leistung das Vermögen vermindert. Eine Verminderung des Vermögens der Eidgenossenschaft erfolge jedoch im vorliegenden Zusammenhang erst mit dem zur Diskussion stehenden Verzicht auf die Darlehensforderungen gegenüber der IDA. Immerhin verschliesst sich das BJ nicht der Einsicht, dass ein Vorgehen, das die negative Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 über ein Darlehen von 200 Millionen Franken unberücksichtigt lässt, unerwünschte politische Folgen zeitigen könnte. Es gibt zu, dass sich mit Rücksicht darauf auch eine engere, die Anwendung des Entwicklungshilfegesetzes auf den vorliegenden Fall ausschliessende Deutung seiner Art. 6 und 10 vertreten lässt, dass aber ein auf sie abgestütztes Vorgehen nicht unbedingt erwünschte präjudizierende Wirkungen haben könnte.

Gegen diese Auslegung von Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 können jedoch folgende Argumente angeführt werden: Wie der Bundesrat in seiner Botschaft betreffend ein Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1973 (BB1 1973 I 853) dargestellt hat, ist die ihm in Art. 10 erteilte Ermächtigung, bestimmte Staatsverträge abzuschliessen, nach zwei Seiten hin beschränkt: die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen sollen den Rahmen der gemäss Art. 9 bewilligten Kredite nicht überschreiten; darüber hinaus können sich die Staatsverträge nur auf die in dem Gesetz vorgesehenen Massnahmen beziehen, welche den im Gesetz vorgesehenen Zielen entsprechen. Wenn im

vorliegenden Fall die zweite Bedingung erfüllt ist, so ist es andererseits schwierig, eine Verbindung zwischen der Umwandlung von der IDA im Jahr 1967 und 1971 gewährten Kredite in Geschenke und der Beanspruchung der durch die Räte bewilligten Rahmenkredite herzustellen. Im besonderen wurde das erste Darlehen an die IDA von 52 Millionen Franken nicht einem Rahmenkredit belastet und die Finanzierung des zweiten Darlehens erfolgte aus einem Rahmenkredit, für dessen Verwendung es ausdrücklich keine Kompetenzdelegation im Sinne des Art. 10 des BG über die Entwicklungszusammenarbeit gab. Der durch das Bundesamt für Justiz vertretene Standpunkt ist demgemäss kaum mit einer wörtlichen Interpretation der entsprechenden Bestimmung zu vereinbaren. Im übrigen ist daran zu erinnern, dass der Bundesrat nicht gezögert hat, die Umwandlung der in der Sonderaktion zugunsten einkommensschwacher Entwicklungsländer vorgesehenen Finanzhilfekredite in Geschenke mit Botschaft vom 14. September 1977 den Räten zur Genehmigung zu unterbreiten, obwohl das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe am 1. Juli 1977 in Kraft getreten war.

Wie gross auch immer die Tragweite von Art. 10 des Gesetzes vom 19. März 1976 ist, die schweizerische Öffentlichkeit würde nicht verstehen, dass sich der Bundesrat hinter einer umstrittenen Auslegung verschanzt, um die neuen Vereinbarungen mit der IDA der Genehmigung durch die Räte zu entziehen. Wir schlagen Ihnen demzufolge vor, den Räten eine Botschaft betreffend die Genehmigung dieser Verträge vorzulegen. Mit Ihrem Beschluss vom 3. Dezember 1979, wonach eine Botschaft an die eidgenössischen Räte über die Genehmigung des Schuldenerlasses auszuarbeiten sei, haben Sie überdies bereits in diesem Sinne entschieden.

Die Bundesversammlung wird auf diese Weise ebenfalls Gelegenheit erhalten, zu entscheiden, ob der Genehmigungsbeschluss mit einer Referendums Klausel versehen werden soll, wie es die am 13. März 1977 genehmigten neuen Verfassungsbestimmungen über das Referendum für den Bereich der Staatsverträge vorsehen.

32 Stellungnahme des Bundesrates zur Frage der Unterstellung unter das fakultative Referendum

Der Bundesbeschluss über die Genehmigung der neuen Vereinbarungen mit der IDA unterliegt dem fakultativen Referendum, wie es in Abs. 3 von Art. 89 BV vorgesehen ist, nicht. Mit der Umwandlung der Darlehen in Geschenke werden nämlich die Verpflichtungen der Schweiz erfüllt; die Verträge sind deshalb nicht unbefristet und unkündbar. Im übrigen sehen die neuen Abkommen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor und bedingen ebenfalls keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung.

Gemäss Abs. 4 von Art. 89 der Bundesverfassung hat jedoch die Bundesversammlung die Möglichkeit, durch einen Beschluss der beiden Räte andere als die in Abs. 3 genannten Verträge dem fakultativen Referendum zu unterstellen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage ob es dem Bundesrat zukommt, über die Anwendung dieser Bestimmung eine Stellungnahme abzugeben. Bundesrat Graber als Chef des Politischen Departementes hat anlässlich der parlamentarischen Verhandlungen im Jahre 1976 erklärt, dass der Bundesrat sich in allen Fällen über die Tragweite der Staatsverträge äussern werde, welche er der Genehmigung der Räte unterbreiten werde. Diese Haltung stimmt mit der Kompetenzaufteilung im Bereich der Abschlüsse von Staatsverträgen überein. Dementsprechend haben wir der Botschaft die Empfehlung an die Räte beigefügt, den Bundesbeschluss über die Genehmigung nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Angesichts des Willens des Verfassungsgesetzge-

bers, nur die Staatsverträge von grosser Bedeutung dem Referendum zu unterstellen, haben wir darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Vereinbarungen, vor allem was die finanziellen Auswirkungen betrifft, eine beschränkte Tragweite haben.

Im übrigen weisen wir darauf hin, dass die Tätigkeit der IDA im wesentlichen mit den Richtlinien des Bundesgesetzes über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe übereinstimmt.

4. Konsultierte Departemente

EDA, EJPD und EFD haben den Text der vorliegenden Botschaft eingesehen und genehmigt. In der Frage der Unterstellung des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses unter das fakultative Referendum konnten die genannten Departemente aus Zeitmangel allerdings nicht mehr abschliessend konsultiert werden.

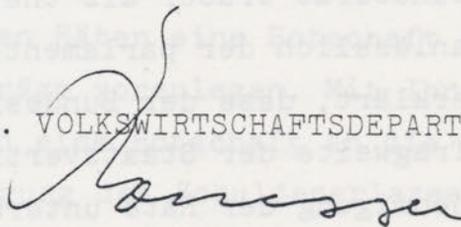
5. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen, den beigelegten Botschaftsentwurf zu genehmigen und den beiden Räten zu unterbreiten.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Zum Mitbericht an:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Eidgenössisches Finanzdepartement
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Auszug des Protokolls an:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (12)
davon Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (5)
Finanz- und Wirtschaftsdienst (3)
Völkerrechtsdirektion (2)
Politische Direktion (2)
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (10)
- Eidgenössische Finanzverwaltung (5)
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (3)

Il s'agit là d'une formule qui est susceptible de prêter à équivoque. Si le Conseil fédéral estime en revanche qu'il lui incombe de se prononcer, il entend en revanche se lier pour l'avenir en s'engageant à donner son avis sur cette question qui se poserait la question de l'assujettissement d'un référendum facultatif prévu par l'article 71, alinéa 4, de la Constitution fédérale.

- 2 -

s.C.41.103.2 (5) - RV/db

Berne, le 13 février 1980

DistribuéeAu Conseil fédéralMessage relatif à la transformation en
dons de deux prêts accordés à l'IDAC o - r a p p o r t

concernant la proposition
du Département fédéral de l'économie publique
du 11 février 1980

Le Département des affaires étrangères se déclare d'accord avec le contenu du message mais tient à proposer la modification suivante à la page 23 du texte, 3ème paragraphe, 2ème phrase, où on dit ce qui suit : "Obwohl der Entscheid in dieser Frage verfassungsgemäss den beiden Räten obliegt, erachtet sich der Bundesrat aufgrund seiner Kompetenzen beim Abschluss von Staatsverträgen für verpflichtet, vor den Verhandlungen durch beide Räte seinerseits Stellung zu beziehen".

Il s'agit là d'une formule qui est de nature à prêter à équivoque. Si le Conseil fédéral estime en l'espèce qu'il lui incombe de se prononcer, il entend en revanche ne pas se lier pour l'avenir en s'engageant à donner son avis chaque fois que se poserait la question de l'assujettissement d'un traité international au référendum facultatif prévu par l'article 89, alinéa 4, de la Constitution fédérale.

- 2 -

Dès lors il conviendrait de rédiger la phrase ci-dessus ainsi :
 "Obwohl der Entscheid in dieser Frage verfassungsgemäss den beiden Räten obliegt, legt der Bundesrat angesichts seiner Kompetenzen beim Abschluss von Staatsverträgen Wert darauf, vor den Verhandlungen durch beide Räte seinerseits Stellung zu beziehen."

Umwandlung von Darlehen zu die IDA in Cäsarke

DEPARTEMENT FEDERAL DES AFFAIRES ETRANGERES

Mitteilungsricht

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsrates

vom 11. Februar 1980



Pierre Aubert

In der Antragsbegründung wird auf die zweiseitige Auffassung des Bundesrates für Justiz bezüglich der Zuständigkeit zum Abschluss der vorgelagerten Staatsverträge hingewiesen. Angesichts der politischen Bedeutung der Vorlage in Zusammenhang mit dem negativen Volksentscheid von 1976 über die IDA-Kredite verzichten wir aber auf Abweichungsanträge.

EDIG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



3003 Bern, le 21 février 1980

M. 1883 chS/kö

Bern, den 22. Febr. 1980

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Umwandlung von Darlehen an die IDA in Geschenke

Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
 vom 11. Februar 1980

In der Antragsbegründung wird auf die abweichende Auffassung des Bundesamtes für Justiz bezüglich der Zuständigkeit zum Abschluss der vorgelegten Staatsverträge hingewiesen. Angesichts der politischen Bedeutung der Vorlage im Zusammenhang mit dem negativen Volksentscheid von 1976 über die IDA-Kredite verzichten wir aber auf Abänderungsanträge.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

1. Correction

La deuxième phrase du point 4 du projet de message précise que la part de recettes de transformation des deux parts en deux a été prise en considération dans le plan financier 1981-83. Or, tel n'est pas le cas, en dépit du fait que ce projet ait été annoncé dans le rapport sur les directives gouvernementales. Cette part de recettes n'a d'ailleurs pas été prévue non plus dans le budget 80, car celui-ci était déjà élaboré lorsque ce projet a été envisagé.

Il convient dès lors de rectifier cette phrase en précisant simplement que cette part de recettes n'a été prévue ni au budget 80, ni au plan financier 1981-83.



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Berne, le 21 février 1980

Distribué

Au Conseil fédéral

Transformation en dons de deux prêts à l'IDA

9834

R a p p o r t - j o i n t à la proposition du Département
 de l'économie publique
 du 11 février 1980

La proposition du Département de l'économie publique rencontre
 notre accord de principe.

Elle appelle toutefois de notre part la correction et la remarque suivantes:

1. Correction

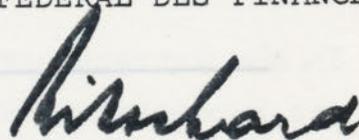
La deuxième phrase du chiffre 4 du projet de message précise que la perte de recettes qu'entraînera la transformation des deux prêts en dons a été prise en considération dans le plan financier 1981-83. Or, tel n'est pas le cas, en dépit du fait que ce projet ait été annoncé dans le rapport sur les directives gouvernementales. Cette perte de recettes n'a d'ailleurs pas été prévue non plus dans le budget 80, car celui-ci était déjà élaboré lorsque ce projet a été envisagé.

Il convient dès lors de rectifier cette phrase en précisant
 simplement que cette perte de recettes n'a été prévue ni au
 budget 80, ni au plan financier 1981-83.

2. Remarque

D'autre part, nous considérons comme malheureuse l'utilisation d'un taux d'escompte de 10 % pour la détermination de la valeur actuelle des deux crédits en cause (cf. page 4), qui se trouve ainsi ramenée à 28 millions de francs. Les solutions agréées sur le plan international devraient tenir dûment compte des situations nationales. Or, il est évident qu'un taux d'escompte aussi élevé pour des créances en francs suisses n'a plus aucun rapport avec la réalité et pénalise fortement notre pays lors de la transformation en dons de crédits relevant de l'aide publique au développement. Nous avons par ailleurs des doutes sur la nécessité de mentionner la valeur actuelle des crédits précités dans le message.

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES



W. Ritschard



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2301.7

Bern, den 25. Februar 1980

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Botschaft über die Umwandlung von
 zwei Darlehen an die Internationale
 Entwicklungsorganisation (IDA) in
 Geschenke

- Stellungnahme zum 1) Mitbericht des Departements für auswärti-
 ge Angelegenheiten vom 13. Februar 1980
- 2) Mitbericht des Finanz- und Zolldeparte-
 ments vom 21. Februar 1980

ad 1):

Einverstanden.

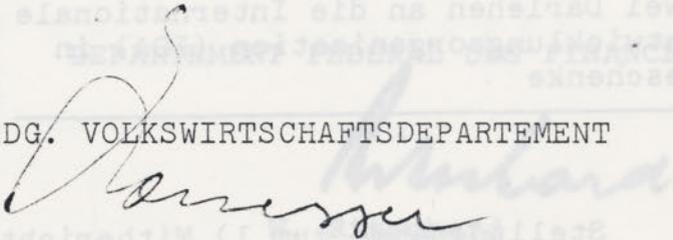
ad 2):

Punkt 1: mit Korrektur einverstanden. Wir schlagen folgenden
 Satz vor: "Dieser Einnahmenausfall wird sich im laufenden Jahr
 in einer Verminderung der Einnahmen des Bundes auswirken und
 muss in den kommenden Jahren beim Voranschlag berücksichtigt
 werden."

W. Ritschard

Punkt 2: Bemerkungen über den Diskontsatz. Der verwendete Diskontsatz von 10 % entspricht den Regeln des Entwicklungshilfeausschusses (DAC) der OECD. Er wird vor allem dazu benutzt, den Wert der Hilfeleistungen (Geschenke und Darlehen) der verschiedenen Industrieländer vergleichbar zu machen. Dieser Diskontsatz wurde vom Bund schon im Schuldenerlass im Rahmen der Sonderaktion zugunsten einkommensschwacher Entwicklungsländer im Jahre 1977 verwendet, und wir sehen keinen Grund, in diesem Falle von dieser Regel abzuweichen. Auch ist die Erwähnung des Gegenwartwertes des Schuldenerlasses in der Botschaft wichtig, um die begrenzte finanzielle Tragweite dieser Massnahme unterstreichen zu können.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT





EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Bern, den

26. Feb. 1980

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Botschaft über die Umwandlung von
 zwei Darlehen an die Internationale
 Entwicklungsorganisation (IDA) in
 Geschenke

9834

Vernehmlassung zur Stellungnahme des EVD vom 25. Februar 1980

Wir halten an unseren Bemerkungen betreffend den anzuwendenden
 Diskontsatz grundsätzlich fest, doch beharren wir im vorliegenden
 Fall nicht auf einer Aenderung.

Botschaft:

In einer Zeit, wo die Zinsdifferenzen zwischen den verschiedenen
 Währungen nahezu 15 % ausmachen können, ist es klar, dass die
 Anwendung eines einheitlichen Zinssatzes für die Diskontierung
 keineswegs dazu dienen kann, den Gegenwartswert der Hilfelei-
 stungen der verschiedenen Industrieländer vergleichbar zu machen.
 Unter solchen Umständen ist die Festlegung eines für jede Währung
 gesondert nach einheitlichen Kriterien bestimmten Diskontsatzes
 die einzige Methode, um die angestrebte Vergleichbarkeit sicher-
 zustellen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

In der Krankenversicherung haben die Kantone heute schon die
 Möglichkeit, für einzelne Bevölkerungsklassen, also beispielsweise
 für die Heimarbeiter, ein Versicherungsobligatorium einzuführen oder
 diese Befugnis den Gemeinden zu delegieren. W. Ritschard gen beabsichtigen
 wir, den eidgenössischen Räten noch im laufenden Jahr eine Teil-
 revision der Krankenversicherung zu unterbreiten. Der Vorentwurf